

Aufhebungsvertrag

zwischen

dem Kreis Borken, Burloer Str. 93, 46325 Borken, vertreten durch den Landrat Dr. Kai Zwicker und den Kreisdirektor Dr. Ansgar Hörster,

– nachfolgend: Kreis –

und

der Entsorgungs-Gesellschaft Westmünsterland mbH, Estern 41, 48712 Gescher, vertreten durch den Geschäftsführer Peter Kleyboldt und den Prokuristen Dr. Martin Idelmann

– nachfolgend: EGW –

– nachfolgend gemeinsam: die Parteien –

Präambel

¹Der Kreis ist für sein Gebiet (Kreisgebiet) die für die Entsorgung zuständige juristische Person (öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger) gemäß den §§ 17 Abs. 1, 20 KrWG i. V. m. § 5 Abs. 1 LAbfG NRW. ²Er betreibt die Abfallentsorgung als öffentliche Einrichtung. Die Abfallentsorgung als Aufgabe der kommunalen Daseinsvorsorge soll im Sinne einer ökologisch wie ökonomisch optimalen Aufgabenerfüllung teilweise in privatrechtlicher Form organisiert werden. ³Zu diesem Zweck wurde 1994 im Zuge einer Organisationsprivatisierung die EGW gegründet, die auf der Grundlage des Rahmenentsorgungsvertrages vom 08.09.1994 sowie einer Vielzahl weiterer Einzelverträge über bestimmte Abfallfraktionen und bestimmte abfallwirtschaftliche Leistungen tätig ist. ⁴Die EGW ist eine GmbH, deren Anteile vollständig der Kreis trägt. ⁵Der Rahmenentsorgungsvertrag vom 08.09.1994 und alle weiteren Einzelverträge sollen einvernehmlich aufgehoben und durch einen neuen Rahmenentsorgungsvertrag sowie neue Einzelverträge ersetzt werden, um die vertraglichen Regelungen insgesamt an die veränderten abfallrechtlichen Gegebenheiten anzupassen.

§ 1 Aufhebung von Verträgen

- (1) Folgende zwischen den Parteien geschlossene Verträge werden mit Wirkung zum 31.12.2015, 24:00 Uhr, aufgehoben:
1. der Rahmenentsorgungsvertrag vom 08.09.1994;
 2. der Vertrag über Planung, Bau und Betrieb einer mechanisch-biologischen Abfallbehandlungsanlage von 1997;
 3. der Vertrag über die Aufbereitung und Kompostierung von Grünabfällen vom 21.12.1994;
 4. der Vertrag über die Durchführung von Aufgaben im Bereich der Aufbereitung, Verwertung und Deponierung von Boden, Bauschutt und Straßenaufbruch vom 21.12.1994;
 5. der Vertrag zur Regelung der Gebühren- und Entgelterhebung vom 24.09.1999;
 6. der Vertrag über Planung, Bau und Betrieb eines Kompostwerkes vom 26.09.1994;
 7. der Vertrag über die Durchführung der Abfallberatung vom 21.12.1994;
 8. der Vertrag über die Durchführung der Klärschlammkompostierung vom 21.12.1994;
 9. der Vertrag über den Betrieb des Wertstoffhofes Gronau vom 23.02.1999;
 10. der Vertrag über den Betrieb des Wertstoffhofes Velen vom 22.07.2003;
 11. der Vertrag über die Erfassung, Aufbereitung, Verwertung, Entsorgung von wiederverwertbaren und/oder schadstoffhaltigen Abfällen vom 21.12.1994;
 12. der Vertrag über die Durchführung von Maßnahmen zur thermischen Abfallbehandlung vom 21.12.1994;
 13. der Vertrag über die Durchführung der Aufbereitung und Verwertung von Baustellenmischabfällen vom 21.12.1994;
 14. der Vertrag zur Entsorgung der PPK-Fraktion vom 22.07.2004 mit Ergänzung vom 31.01.2006;
 15. der Vertrag zur Regelung der Kompostierung von nichtgebührenpflichtigen Abfällen und deren Abrechnung vom 30.12.1997;
 16. der Vertrag zur Regelung der Ablagerung von nicht gebührenpflichtigen Abfällen und deren Abrechnung vom 30.12.1997;
 17. der Vertrag zur Regelung der Kalkulation und Abrechnung der Leistungen der EGW vom 30.12.1997;
 18. der Entsorgungsvertrag über die Nachsorge stillgelegter Abfallentsorgungsanlagen vom 26.11.2002;

19. der Vertrag über die Durchführung von Aufgaben im Bereich Planung, Bau und Betrieb von Abfalldeponien und Deponieanlagen vom 21.12.1994 sowie
 20. Vertrag zur Erweiterung der Deponie Ahaus-Alstätte vom 08.09.1994.
- (2) ¹Bis zum 31.12.2015, 24:00 Uhr, erfolgt die Erbringung und Abrechnung von Leistungen der Vertragsparteien auf der Grundlage der Verträge nach Absatz 1. ²Für die Erfüllung und Durchsetzung aller Rechte und Pflichten, die bis zum 31.12.2015, 24:00 Uhr, auf der Grundlage der Verträge nach Absatz 1 begründet worden sind, gelten auch nach dem 31.12.2015, 24:00 Uhr, die Maßgaben der jeweiligen Verträge nach Absatz 1.
- (3) Folgende zwischen den Parteien geschlossene Verträge bleiben vom vorliegenden Aufhebungsvertrag unberührt:
1. der Projektvertrag zum Interkommunalen Bauhof vom 18.12.2007;
 2. der Vertrag über die IT-Betreuung des Interkommunalen Bauhofs vom 01.10.2008;
 3. der Vertrag über die Durchführung der gärtnerischen Unterhaltung der Außenanlagen des Betriebsgeländes der EGW in Gescher vom 11.09.2006;
 4. der Vertrag über die Nutzung von Gebäuden und deren Abrechnung auf dem Betriebsgelände der EGW (Kreiswerkstatt) vom 23.02.2006;
 5. der Betriebsführungsvertrag für das Abwasserwerk der Stadt Gescher vom 10.03.2003 sowie
 6. der Vertrag zur Benutzung von Straßeneigentum zum Bau und zum Betrieb einer Abwasserdruckrohrleitung vom 19.08.1996.

§ 2

Änderungen, Unwirksamkeit

- (1) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages einschließlich der Aufhebung dieser Regelung bedürfen der Schriftform.
- (2) ¹Sollte irgendeine Bestimmung des Vertrages rechtsunwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrages nicht berührt. ²Die Parteien verpflichten sich, die rechtsunwirksame Bestimmung rückwirkend durch eine wirksame andere, der unwirksamen im wirtschaftlichen Erfolg nach Möglichkeit gleichkommenden zu ersetzen. ³Ebenso werden die Vertragspartner unklare Bestimmungen dieses Vertrages auslegen bzw. solche, die fehlen sollten, in diesem Sinne in den Vertrag aufnehmen.
- (3) Gerichtsstand für Rechtstreitigkeiten aus dem Vertrag ist Borken.

Kreis Borken

Borken, den

Entsorgungs-Gesellschaft
Westmünsterland mbH

Gescher, den

Dr. Kai Zwicker
Landrat

Peter Kleyboldt
Geschäftsführer

Dr. Ansgar Hörster
Kreisdirektor

Dr. Martin Idelmann
Prokurist